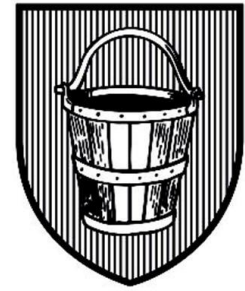


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 27

Jahrgang 2017

6. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1. 14. Änderungssatzung vom 29.09.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**
- 2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pinar Arik**
- 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Helene Brous**
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Marit Lenos**

- 1. 14. Änderungssatzung vom 29.09.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff), hat der Rat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende 14. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

1.

§ 14 (Beigeordnete) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderungssatzung vom 29.09.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 29.09.2017

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pinar Arik

Der Bußgeldbescheid vom 12.09.2016

Aktenzeichen: 091491729

An
Herrn
Pinar Arik
geb. am 25.09.1983
letzter bekannter Aufenthaltsort:
De Veste 14
6983 DC Doesburg
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.07.2017
Im Auftrag

gez. Hollenders
stellv. Leiter Fachbereich 6

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Helene Brous**

Der Bußgeldbescheid vom 07.11.2016

Aktenzeichen: 092006395

An
Frau
Helene Brous
geb. am 05.07.1977
letzter bekannter Aufenthaltsort:
Steenstraat 29
6917 AT Spijk
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.07.2017
Im Auftrag

gez. Hollenders
stellv. Leiter Fachbereich 6

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Marit Lenos**

Der Bußgeldbescheid vom 24.08.2016

Aktenzeichen: 091486903

An
Frau
Marit Lenos
geb. am 15.07.1984

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Nicolaasstraat 2
1506 BB Zaandam
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.07.2017
Im Auftrag

gez. Hollenders
stellv. Leiter Fachbereich 6